

# RS Vwgh 1991/9/26 91/09/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1991

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 lit a;

AuslBG §28 Abs2 lit a;

AuslBG §3 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/04 89/09/0127 3

## Stammrechtssatz

Liegt auch nur eine der im § 3 Abs 5 AuslBG normierten Voraussetzungen, nämlich

- 1) ein bestimmter Zweck der Beschäftigung (Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis)
- 2) das Fehlen der Arbeitspflicht
- 3) das Nichtbestehen eines Entgeltanspruches sowie
- 4) die Befristung der Beschäftigung (maximal drei Monate) nicht vor, dann kann nicht von einer Tätigkeit der beschäftigten Ausländer als Volontäre gesprochen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090058.X02

## Im RIS seit

26.09.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)